

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A.-Rh. geprüft, zum Zwecke der Erlangung eines Primarlehrerpatentes für ihren Heimatkanton. Das letztere stellt die Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. aus, welche sich durch eine Abordnung an der Dienstprüfung im Seminar vertreten läßt. Diese wohnt dem Patentexamen bei und setzt auf die Vorschläge der beteiligten Examinatoren hin die Fachnoten für die Kandidaten ihres Kantons fest.

Im übrigen gelten für die Abnahme des Examens die Bestimmungen des thurgauischen Reglements betreffend Dienstprüfung der Primarlehrer.

§ 4. Diese Übereinkunft gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren. Sie kann gegenseitig mit Beobachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmals auf Ende des Schuljahres 1915/16 gekündigt werden und ist von da ab jeweils auf Ende eines Schuljahres kündbar mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

Sie tritt an Stelle der am 14. Dezember 1900 / 14. Februar 1901 über den gleichen Gegenstand getroffenen Vereinbarung und tritt sofort nach beidseitiger Annahme in Kraft.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1913/14.

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Sekundar- und Mittelschulen.

1. Regulativ für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium der St. Gallischen Kantonsschule. (Vom Erziehungsrat erlassen den 16. Februar 1914. Vom Regierungsrat genehmigt den 17. Februar 1914.)

Art. 1. Die Maturitätsprüfung der Abiturienten des Gymnasiums zum Übertritt an die Hochschulen findet am Schluß des letzten Gymnasialkurses statt. Zu dieser Prüfung können nur solche Schüler zugelassen werden, die wenigstens die zwei obersten Klassen als ordentliche Schüler besucht haben.

Ausnahmen werden gestattet bei Domizilwechsel der Eltern oder aus anderen wichtigen Gründen.

Art. 2. Die Prüfung hat den Zweck, zu ermitteln, ob die Schüler die zum erfolgreichen Studium einer Fachwissenschaft erforderliche geistige Reife und das nötige Maß allgemeiner Bildung besitzen.

Art. 3. Die Prüfung wird unter Leitung des Erziehungsrates von den Fachlehrern der obersten Klasse abgenommen.